



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei



**IMPORT**  
DER WEG ZUM  
SCHWEIZERISCHEN  
KONTROLLSCHILD



Bevor ein importiertes Neufahrzeug (Personenwagen) erstmals in der Schweiz zugelassen werden kann, muss eine Bestätigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen eingeholt werden. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Händler oder beim ASTRA unter [www.astra.admin.ch/auto-co2](http://www.astra.admin.ch/auto-co2)



Damit ein Fahrzeug zugelassen werden kann, muss es die schweizerischen Vorschriften erfüllen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung galten. Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ist mittels ausländischem Zulassungspapier oder der «registration card» (für Fahrzeuge aus den USA) nachzuweisen. Anlässlich der Fahrzeugprüfung ist die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.

Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungsänderung, Tieferlegung, typenfremden Felgen usw.) sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.



**Innerhalb von einem Jahr** (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Wir empfehlen Ihnen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können.

Nach Ablauf der Jahresfrist darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Internetseite: [www.mfk.bs.ch](http://www.mfk.bs.ch)



Fahrzeuge mit On-Board-Diagnose-System (OBD) sind von der Abgaswartungspflicht befreit, wenn Benzinmotoren mindestens den Emissionscode B03 bzw. Dieselmotoren mindestens den Emissionscode B04 oder jeweils höher aufweisen. Andernfalls ist bei Bedarf vor der Zulassungsprüfung ein Abgaswartungsdokument (AWD) bei einer CH-Markenvertretung oder bei der Vereinigung der Schweizer Automobilimporteure (VSAI) zu beschaffen und die Abgaswartung ausführen zu lassen. Die Internetseite lautet: [www.auto-schweiz.ch](http://www.auto-schweiz.ch)



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

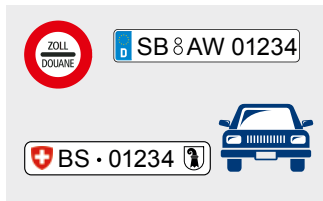
Für Leasingfahrzeuge kann uns der Leasinggeber die Fahrzeugpapiere in der Regel direkt zustellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden. Nach der Immatriculation senden wir die Papiere direkt an den Leasinggeber zurück.



**Weitere nützliche Informationen und Details erhalten Sie auch auf der Internetseite der Motorfahrzeug-Prüfstation:**

**[www.mfpbb.ch](http://www.mfpbb.ch)**

Die rechtliche Grundlage bildet das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die vorliegende Publikation geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Aus diesen Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung sowie auf unserer Internetseite. Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten.



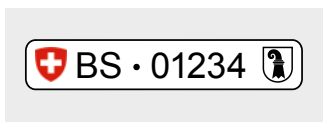
### 1. ZOLL



### 2. UNTERLAGEN



### 3. FAHRZEUGPRÜFUNG



### 4. ZULASSUNG

#### BEI WOHSITZNAHME IN DER SCHWEIZ (UMZUG)



Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

**Innerhalb von einem Jahr (seit persönlicher Einreise in die Schweiz) muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden.**



Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung und Zulassung des Fahrzeuges bestehen.

Folgende Unterlagen werden für die Anmeldung zur Fahrzeugprüfung bzw. bei der Fahrzeugprüfung in Münchenstein benötigt:

- sofern kein gültiges Kontrollschild vorhanden: Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt)
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20 A) oder Zollbewilligung
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen (Neufahrzeuge bis 6 Monate)

- Falls vorhanden:
- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung)

Einen Prüfungstermin für die Fahrzeugprüfung erhalten Sie im 2. Stock der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt am Schalter «H» («Prüftermine»).

Bringen Sie hierzu sämtliche unter Punkt 2 aufgeführten Unterlagen mit.

Die Fahrzeugprüfung selber wird bei der Motorfahrzeug-Prüfstation in Münchenstein durchgeführt.

Nach erfolgter Fahrzeugprüfung erhalten Sie im 1. Stock der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt die schweizerischen Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis.

- Benötigte Unterlagen zur Einlösung:
- Prüfbericht
  - Formular 13.20 A
  - gültiger Versicherungsnachweis
  - EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
  - Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen (Neufahrzeuge bis 6 Monate)
  - ausländische Fahrzeugpapiere
  - ausländische Kontrollschilder

- Falls vorhanden:
- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung)

#### IMPORT EINES FAHRZEUGES



Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden dieses sofort beim schweizerischen Zoll an.

**Innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr muss das Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden.**



Nach Ablauf von 30 Tagen darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.

Folgende Unterlagen werden für die Anmeldung zur Fahrzeugprüfung bzw. bei der Fahrzeugprüfung in Münchenstein benötigt:

- sofern kein gültiges Kontrollschild vorhanden: Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt)
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20 A)
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- Verzollungspapiere
- Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen (Neufahrzeuge bis 6 Monate)

Der Import eines Fahrzeuges ohne EU-Übereinstimmungsformular (COC) ist möglich, aber aufwändiger. Es sind sämtliche technischen Daten des Fahrzeuges vorzuweisen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, vor dem Kauf beim Verkäufer abzuklären, ob ein EU-Übereinstimmungsformular beschafft werden kann. Wenn eine EU-Übereinstimmung vorhanden ist, lassen Sie sich vertraglich zusichern, dass dieses mit dem Fahrzeug ausgeliefert wird.

Einen Prüfungstermin für die Fahrzeugprüfung erhalten Sie im 2. Stock der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt am Schalter «H» («Prüftermine»).


Bringen Sie hierzu sämtliche unter Punkt 2 aufgeführten Unterlagen mit.

Die Fahrzeugprüfung selbst wird bei der Motorfahrzeug-Prüfstation in Münchenstein durchgeführt.

Nach erfolgter Fahrzeugprüfung erhalten Sie im 1. Stock der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt die schweizerischen Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis.

- Benötigte Unterlagen zur Einlösung:
- Prüfbericht
  - Formular 13.20 A
  - gültiger Versicherungsnachweis
  - EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
  - Bescheinigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen (Neufahrzeuge bis 6 Monate)
  - ausländische Fahrzeugpapiere
  - ausländische Kontrollschilder
  - Verzollungspapiere (z.B. Veranlagungsverfügung)

**Hinweis:** Neufahrzeuge (bis 2 Jahre) müssen auf den Namen der importierenden Person eingelöst werden.



**Kantonspolizei Basel-Stadt**  
**Motorfahrzeugkontrolle**

Clarastrasse 38

Postfach

4005 Basel

Telefon +41 61 267 82 00

Telefax +41 61 267 82 16

[info.mfkbs@jسد.bs.ch](mailto:info.mfkbs@jسد.bs.ch)